

**Aufruf zur Mitarbeit in den Wahlvorständen der Gemeinden des Amtes Neverin
anlässlich der verbundenen Wahlen 2019
(Europa-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahl)**

Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht

Zur Vorbereitung und Durchführung der verbundenen Wahlen am **26. Mai 2019** im Amtsbereich Neverin und eventuell folgend Stichwahlen am 16.06.2019 zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin können wahlberechtigte Bürger eine ehrenamtliche Mitarbeit in den Wahlvorständen übernehmen.

Vorraussetzung dafür ist, dass Sie

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben sollten,
- seit mindestens 37 Tagen in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- nicht mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Im Bedarfsfalle beginnt der Einsatz am Wahltag gegen 07.15 Uhr und endet nach der Stimmenauszählung. Es wird auf die Bestimmungen des § 12 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) hingewiesen.

Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Vertreter bei den Wahlen dürfen diese ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 7 Abs. 3 LKWG M-V nicht ausüben.

Wer Interesse hat und weitere Informationen zur Arbeit in den Wahlvorständen wünscht, kann sich bis zum 28. Februar 2019 an die Gemeindewahlbehörde,


Amt Neverin
Gemeindewahlleiterin
Dorfstraße 36
17039 Neverin,

telefonisch unter: (039608) 25127, oder per Email an a.beier@amtneverin.de wenden.

Zur Bildung der Wahlvorstände werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 des LKWG M-V aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes zur Bildung der Wahlvorstände bis zum 28. Februar 2019 bei der Gemeindewahlbehörde vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Neverin, 23.01.2019


Röhrde
Gemeindewahlleiterin